

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
F0170/22 Fraktion AfD SR Mertens	FB 67	S0348/22	14.10.2022
Bezeichnung			
Eingriff in die Festungsanlage Großer Werder?			
Verteiler		Tag	
Die Oberbürgermeisterin		25.10.2022	

In der Sitzung des Stadtrates am 09.06.2022 wurde die Anfrage F0170/22 gestellt.

Die Stadtverwaltung nimmt wie folgt Stellung:

1. Sind der Stadt Bestrebungen bekannt an besagter Stelle bauliche Anlagen zu errichten? Um was handelt es sich dabei genau?

Der Stadtverwaltung ist das Vorhaben eines Mobilfunkanbieters bekannt, auf der angefragten Fläche an der Nordspitze des Großen Werder eine ca. 30 m hohe Funkfeststation errichten zu wollen.

2. Existiert bereits eine Bauvoranfrage oder eine Baugenehmigung? Wann wurde die Baugenehmigung erteilt?

Zu dem geplanten Vorhaben, eine Mobilfunkstation auf der Fläche der Nordspitze des Großen Werder errichten zu wollen, wurde bisher weder ein Bauvorbescheid noch eine Baugenehmigung beantragt oder erteilt.

3. Wurde bezüglich dieses Vorgangs eine Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde eingeholt? Wann wurde die Genehmigung abgefragt und was war Inhalt der Antwort der Denkmalschutzbehörde?

Für die Umsetzung der geplanten Maßnahme ist die Erteilung einer Baugenehmigung erforderlich. Der Bauherr wurde über die Erforderlichkeit einer Antragstellung informiert. Neben den denkmalpflegerischen Belangen sind bei dem geplanten Vorhaben auch Belange des Planungsrechts, des Bauordnungsrechts und des Naturschutzes zu prüfen. Die Bearbeitung des denkmalrechtlichen Antrags erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Das Baugrundstück für die geplante Mobilfunkstation ist ein Bestandteil des archäologischen Flächendenkmals "Historischer Stadtkern Magdeburg einschließlich der historischen Festungsanlagen" nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA). Die Teilfläche des vorgenannten archäologischen Flächendenkmals auf dem Großen Werder beinhaltet die im Erdreich befindlichen Reste des Fort 9. Oberirdisch sind keine sichtbaren Reste des Außenforts mehr vorhanden. Geplante Eingriffe in das Erdreich bedürfen nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA einer denkmalrechtlichen Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde. Die Veränderungen an dem archäologischen Flächendenkmal sind archäologisch zu dokumentieren. Die Kosten hierfür sind vom Veranlasser zu tragen.

Rehbaum

Anlage: Luftbild mit Darstellung der Fläche des ehemaligen Fort 9